

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

2031 062

BGB § 665

Bei einer Banküberweisung ist nicht die Kontonummer, sondern der Name des angegebenen Empfängers und des Kontoinhabers für die Gutschrift maßgebend.

Wird durch eine ungerechtfertigte Abweichung vom Auftrag das Interesse des Auftraggebers nicht verletzt, so verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn der Auftraggeber die Ausführung nicht als Erfüllung des Auftrages gelten lassen will.

Das Interesse des Auftraggebers wird regelmäßig nicht verletzt, wenn der überwiesene Betrag an diejenige Person gelangt, die ihn nach dem Willen des Auftraggebers erhalten soll.

Daran ändert der Umstand nichts, daß der Auftraggeber im Falle der Mitteilung der Bank, das Konto mit der angegebenen Nummer stehe der Ehefrau des offenbar gemeinten Empfängers zu, der Gutschrift auf diesem Konto widersprochen hätte, weil ein Kaufmann, der seine Geschäfte über das Konto seiner Ehefrau abwickelt, nicht kreditwürdig sei.

BGH, Urt. v. 11. November 1968 - II ZR 228/66 - OLG Hamm/Westf.
IG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 228/66

URTEIL

Verkündet am

11. November 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] E[REDACTED] eGmbH, E[REDACTED], A[REDACTED]allee[REDACTED], vertre-
ten durch Dipl.Kaufmann Bankdirektor Josef H[REDACTED], E[REDACTED],
T[REDACTED], und Bankdirektor Willy H[REDACTED], E[REDACTED], A[REDACTED]
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma S[REDACTED], B[REDACTED] S[REDACTED]-Gesellschaft mbH,
N[REDACTED] O[REDACTED]straße[REDACTED], vertreten durch Direktor Hans
G[REDACTED], N[REDACTED], und Direktor Dr. Artur K[REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Schubath

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 26. Oktober 1966 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen vom 11. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin bestätigte am 11. April 1963 dem Kaufmann Richard B. in E., daß sie bereit sei, den mit ihm getätigten Kauf von Schrott in Höhe der ersten 250 bis 300 t mit 30.000 DM zu bevorschussen. Sie gab am gleichen Tage der Deutschen Bank, Filiale N., den Auftrag, von ihrem Konto den Betrag von 30.000 DM an die "Firma Richard B., E., R.-K.-Str.", zu überweisen.



Auf dem Überweisungsauftrag war als Konto des Empfängers angegeben: "Nr. [REDACTED] bei Volksbank E[REDACTED]-W[REDACTED] oder ein anderes Konto des Empfängers", als Verwendungszweck: "Vorauszahlung". Das Konto Nr. [REDACTED] hatte Richard B[REDACTED] der Klägerin als sein Konto bezeichnet. Die Deutsche Bank, Filiale N[REDACTED] überwies den Betrag von 30.000 DM an die Volksbank E[REDACTED]-W[REDACTED], die Rechtsvorgängerin der Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits. Diese brachte dem Konto Nr. [REDACTED] den Betrag von 30.000 DM gut. Das Konto war von der Ehefrau des Richard B[REDACTED], Marianne E[REDACTED], errichtet worden. Sie hatte ihrem Ehemann Vollmacht zu uneingeschränkten Verfügungen über das Konto und auch zur Aufnahme von Krediten erteilt. Über das Konto wurden die Geschäfte eines nicht eingetragenen Unternehmens für Bergwerks- und Hüttenbedarf abgewickelt, das unter den Namen: "M.R. B[REDACTED]", "M. B[REDACTED]", "R. B[REDACTED]" oder "Firma Richard B[REDACTED]" auftrat. Die das Konto betreffenden Verfügungen wurden fast durchweg von Richard B[REDACTED] vorgenommen. Auf dieses Konto hatte er von der Beklagten einen sog. Zessionskredit von 25.000 DM erbeten und erhalten.

Die Klägerin empfang von Richard B[REDACTED] Schrottlieferungen nur in Höhe von 8.122,77 DM. Er starb erheblich verschuldet am 9. Mai 1963. Seine Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen.

Die Klägerin hält den Überweisungsauftrag für fehlerhaft ausgeführt. Der Betrag sei "Marianne B[REDACTED]" und nicht der überhaupt nicht existierenden "Firma Richard B[REDACTED]" gutgebracht worden. Die Rechtsvorgänge-

rin der Beklagten habe bei der Klägerin Rückfrage halten müssen, ob sie mit einer Buchung auf das Konto "Marianne B. [REDACTED]" einverstanden sei. Sie hätte den Auftrag widerrufen, denn ein Kaufmann, der seine Geschäfte über das Konto der Ehefrau abwickle, sei nicht kreditwürdig.

Die Klägerin hat auf Grund abgetretenen Rechts der Deutschen Bank mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 30.000 DM, hilfsweise zur Wiedergutschrift auf ihrem Konto bei der Deutschen Bank, hilfsweise zur Zahlung von 21.454,57 DM beantragt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, daß der Auftrag ordnungsmäßig ausgeführt worden sei, indem der Betrag auf dem Konto, über das die Firma Richard B. [REDACTED] ihren Zahlungsverkehr abgewickelt habe, gutgebracht worden sei. Der Betrag sei dem im Auftrag bezeichneten Empfänger zugeflossen, der Zahlung auf dieses Konto gewünscht habe. Auch die Klägerin würde im Zeitpunkt der Gutschrift mit dieser einverstanden gewesen sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihrem Hauptantrag auf Zahlung von 30.000 DM stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht gibt dem Hauptantrag der Klage auf Zahlung von 30.000 DM statt, weil die Beklagte nach

§ 667 BGB verpflichtet sei, den überwiesenen Betrag zurückzugewähren. Er sei nicht auftragsgemäß dem Konto des Empfängers, der "Firma Richard B. [REDACTED]", gutgeschrieben worden. Dem ist nicht zu folgen. Nach § 667 BGB hat der Beauftragte alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält, herauszugeben. Zur Herausgabe des Überweisungsbetrages ist die Beklagte nicht imstande, denn sie hat den Überweisungsauftrag in der Weise ausgeführt, daß sie den Betrag dem Konto Nr. [REDACTED] 7 der Frau Marianne B. [REDACTED] gutgebracht und dieser die Gutschrift mitgeteilt hat. Damit hat sie die Verfügungsmacht über den Überweisungsbetrag verloren.

Durch eine schuldhaft falsche Ausführung eines Auftrages kann aber ein Schadensersatzanspruch begründet sein. Einen unrichtig ausgeführten Auftrag braucht der Auftraggeber grundsätzlich nicht gegen sich gelten zu lassen. Die Beklagte ist vom Auftrag abgewichen. Die Angabe der Kontonummer war nicht maßgebend. Entscheidend war der Name des Empfängers (Schoele, Recht der Überweisung S. 205; Trost-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch 17. Bearb. S. 371). Die Abweichung war mangels Rückfrage beim Auftraggeber nicht durch § 665 BGB gedeckt.

Gleichwohl ist die Klage nicht begründet. Zwar kann die Klägerin ihr Interesse an der ordnungsmäßigen Ausführung des von der Deutschen Bank erteilten Auftrages unter dem Gesichtspunkt des Drittschadensersatzes geltend machen. Wird aber durch eine ungerechtfertigte

Abweichung vom Auftrag das Interesse des Auftraggebers nicht verletzt, so verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn der Auftraggeber die Ausführung nicht als Erfüllung des Auftrages gelten lassen will (Staudinger/Riedel, BGB 11. Aufl. § 665 Anm.19). Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier der Fall.

Richard B. hatte der Klägerin S. verkauft. Ihm war eine Vorauszahlung von 30.000 DM zugesagt worden. Er hat der Klägerin als sein Konto das Konto Nr. 7 bei der Beklagten genannt, das seine Ehefrau errichtet hatte. Der Bankverkehr des Unternehmens, in dessen Rahmen der Schrottverkauf geschlossen und das unter verschiedenen Bezeichnungen ("R.B.", "M.R.B.", "M. B.", "Firma Richard B.") betrieben wurde, ist über dieses Konto abgewickelt worden. Richard B. war über das Konto uneingeschränkt Verfügungsberechtigt. Er unterzeichnete u.a. alle Giroaufträge und erbat und erhielt von der Beklagten auf dieses Konto Kredit. Richard B. hat, wie unstreitig ist, auch den Betrag von 30.000 DM über dieses Konto erhalten.

Das Berufungsgericht meint, daraus folge nicht, daß die Beklagte den ihr erteilten Auftrag erfüllt habe. Richard B. habe den Betrag nicht von der Beklagten, sondern über das Konto der Ehefrau erhalten. Darauf kann es aber nicht ankommen. Die Klägerin wollte eine Schuld gegenüber Richard B. erfüllen. Dieser erklärte sich ihr gegenüber damit einverstanden, daß der Betrag auf das Konto Nr. 7, das der Ehefrau zustand, überwiesen wurde. Er nahm damit die Gutschrift

auf dem Konto seiner Ehefrau statt der geschuldeten Leistung an ihn an Erfüllungs Statt an (§ 364 Abs. 1 BGB). Richard B. hat auch nicht beanstandet, daß er den Vorschuß nicht erhalten habe. Er hat unstreitig seine Schrottlieferungen an die Klägerin im Betrage von 8.122,77 DM begonnen, ist aber bereits im Mai 1963 verstorben.

Das Interesse der Klägerin ist hiernach durch die Art der Verbuchung nicht verletzt worden. Wie das Landgericht zutreffend hervorgehoben hat, ist der Grund für eine Vermögenseinbuße der Klägerin nicht das Verhalten der Beklagten, sondern die ungünstige Lage, in der sich die "Firma Richard B.", die Geschäftspartnerin der Klägerin, im Zeitpunkt der Überweisung befand. Die Klägerin wurde von ihrer Pflicht zur Vorschußzahlung befreit, wie es der Zweck des Auftrages war. Sie konnte nicht erwarten, daß die Beklagte ihr Nachricht gab, der gesamte Bankverkehr des von Richard B. unter verschiedenen Bezeichnungen betriebenen Unternehmens werde über ein Konto abgewickelt, das zwar auf den Namen der Ehefrau laute, über das aber Richard B. uneingeschränkt Verfügungsberechtigt sei. Es mag sein, daß dieser ihr erst später bekannt gewordene Umstand sie stutzig gemacht hätte. Wenn sich die Klägerin über die Bonität ihres Geschäftspartners Richard B. und die Art, wie er seine Geldgeschäfte abwickelte, ein Urteil verschaffen wollte, bevor sie den Vorschuß zahlte, mußte sie entsprechende Auskünfte einholen. Eine andere Beurteilung mag geboten sein, wenn die Klägerin wegen arglistiger Täuschung durch Richard B. den Schrottlieferungsvertrag mit Grund

angefochten, also ihm im Zeitpunkt der Überweisung nichts geschuldet hätte. Dafür ist in den Tatsacheninstanzen nichts vorgetragen.

Der Klägerin ist hiernach die Berufung auf eine unrichtige Ausführung des Auftrages durch Buchung auf ein nicht auf den Namen des Empfängers geführtes Konto zu versagen, weil sie sich dadurch mit Treu und Glauben in Widerspruch setzt. Der Auftrag ist jedenfalls so ausgeführt worden, daß Richard B., ihr Vertragspartner (Schreiben vom 11. April 1963 Bl. 22 GA), den Vorschuß von 30 000 DM tatsächlich erhalten hat, wie es die Klägerin gewünscht hatte. Es bedarf keiner Erörterung, ob eine schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflichten der Beklagten vorläge, wenn sie angenommen hat, die Abweichung sei angesichts der Abwicklung des gesamten Bankverkehrs des offenbar gemeinten Empfängers über dieses Konto unbeachtlich. Ebenso bedarf es keiner Stellungnahme, ob überhaupt ein Schaden der Klägerin in Höhe von 30 000 DM oder jedenfalls in Höhe von 21.454,57 DM durch die Buchung auf das Konto Nr. 7 "Marianne B." entstanden ist, weil der Verlauf kein anderer gewesen wäre, wenn das Konto ein solches von Richard B. oder einer Firma Richard B. gewesen wäre.

Auf die Revision der Beklagten war das Urteil des

Landgerichts wiederherzustellen.

Dr.Kuhn Liesecke Dr.Schulze Fleck Dr.Schubath